

Freitag, den 17. November 1826.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.													Stand der Laibach ober unter } °							
Monat.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			Schuh	Zoll			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends					
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	6.9Uhr	6.3Uhr	6.9Uhr					
November	8	27	6,0	27	6,9	27	7,8	—	5	—	6	—	4	regn.	wolfig	schön	—	—		
	9	27	9,1	27	9,6	27	9,8	—	2	—	6	—	2	trüb'	wolfig	schön	—	—		
	10	27	10,6	27	10,8	27	10,8	0	—	6	—	6	—	2	schön	heiter	s. heiter	—	—	
	11	27	9,2	27	8,4	27	9,6	0	—	4	—	4	—	2	schön	heiter	heiter	—	—	
	12	27	10,2	27	10,9	27	10,2	0	—	5	—	5	—	3	schön	wolfig	wolfig	—	—	
	13	27	9,9	27	9,2	27	8,7	—	3	—	7	—	5	—	3	schön	trüb	Regen	—	—
	14	27	8,0	27	7,7	27	6,8	—	4	—	5	—	5	—	5	trüb	regn.	Regen	—	—

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1396.

R u n d m a c h u n g.

(2)

Von Seite der k. k. Oberpostamtsverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge der Einführung mehrerer Eilfahrten auf den Poststraßen nach und in Italien, und als Vorbereitung der nächst zu erfolgenden Einrichtung gleicher Fahrten auf den Straßen in die Schweiz und nach Deutschland, auch der Lauf der ordinären Briefposten beschleuniget worden sey. Die Briefpost von Wien nach Triest und von Triest nach Wien, wird vom 14. d. angefangen, hievorts folgendermaßen ankommen und abgehen:

Die Wiener Post kommt Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag um 2 Uhr, und Dienstag und Sonntag um 6 1/4 Uhr in der Früh an, und geht sogleich weiter nach Triest ab.

Die Triester Post hingegen kommt Dienstag und Freitag um 7 3/4 Uhr, und an den übrigen Tagen der Woche um 9 1/4 Uhr in der Früh an, und läuft sogleich nach Wien ab.

Der Schluß der hierortigen Briefaufgabe der Briefe für Fiume, Triest, Görz und Italien ist auf 5 Uhr Abends, und für die Wiener Post, jedoch nur für jene Briefe, die ins Brieftrügel gelegt werden, auf 8 Uhr in der Früh festgesetzt.

Aus dieser neuen Einrichtung entspringt für das correspondirende Publicum der doppelte Vortheil, daß es einer Seits die Briefe von Wien und Triest bedeutend schneller erhält, und anderer Seits genug Zeit gewinnt, die Triester Briefe gleich mit umgehender Post gemächlich beantworten zu können.

Laibach am 12. November 1826.

Bermische Verlautbarungen.

3. 1381.

Feilbietungs - Edict.

Nr. 210.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. Mercantill und Wechselgerichte in Triest, auf Anlangen des Vincenz Tesack, gegen Martin Koffou von Präwald, wegen schuldigen 1000 fl. c. s. e., in die Wiederreassumirung der executiven Feilbietung gegnerischer, der Herrschaft Präwald zinsbaren, in zwey Häusern sub Cons. Nr. 14 und 44, dann mehreren Aetern und

Wiesen bestehenden Realitäten gewilliget, und von diesem mittelst Zuschrift vom 11. Februar d. J. 3. 520 gedachten Wechselgerichtes requirirten Bezirksgerichte zur Vernahme der Citation drey Tagsatzungen, auf den 20. November und 19. December d. J., dann 22. Jänner 1827, jederzeit Früh um 9 Uhr im Orte Präwald mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, falls diese Realitäten einzelnweise weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den erhobenen Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Die Schätzung und Citationbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden hier eingesehen werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 9. October 1826.

3. 1370.

E d i c t.

(3)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurseß über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Unterthans Joseph Mönard zu Großlaß, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts- Erledigung ddo. 26. August d. J. 3. 6615, gewilliget worden. Daber wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiar zu Gottsdee, als Joseph Mönard'schen Concurßmasse-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögenß des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Endlich wird zum Versuche eines gültlichen Einverständnisses und allfälligen alsogleichen Abthung dieses Concurßgegenstandes eine Tagsatzung auf den 3. Februar k. J. hierorts angeordnet, bey welcher, in Ermanglung des angetragenen Vergleiches, die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögenß-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, bebehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Gantmasse- Gelder in seinen Händen gelassen, oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgeworfen, ferner, ob ein Creditoren- Ausschuß, aus wie viel Gliedern, und mit welcher Macht, gewählt werden soll. Bez. Gericht Weixelberg am 15. October 1826.

3. 3. 978.

(2)

Nr. 194.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hieomit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Anton Köhmann, Tuchfabrikant, als Oberhaber des Cajetan Marin'schen Verlassvermögenß zu Sgossch, in die Ausfertigung der Amortisations- Edicte, rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Matthäus Schuzmann und Mathias Roschier unter 15. April 1796 gerichtlich geschlossenen, und sub eodem dato auf die zur Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 353 zinsbare, zu Gutensfeld H. 3. 7 gelegene Drittelhube intabulirten Schuldvertrags, Protocolß pr. 200 fl., welche Forderung vermög des gerichtlichen Vergleichs ddo. 29. July 1815 vom Matthäus Schuzmann an Cajetan Marin übergangen ist, gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Unlangen des obigen Gesuchstellers das besagte Schuldvertragsprotocoll, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

N. 979.

(2)

Nr. 555.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria verwitweten Walland, verwitwet genesene Slobotschnik, gebornen Hauptmann, als Überhaberinn des ehelich Joseph Walland'schen Vermögens im Bergwerke Kropp, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Joseph und Elisabeth Walland zu Kropp, an Herrn Pfarrer Andreas Glanitz über ein Schuldcapital pr. 1890 fl. 33 fr. 2 dl. d. W., unter 18. Hornung 1788 ausgestellten und unter dem nämlichen Dato auf das von den benannten Eheleuten eigenthümlich besessene Realvermögen intabulirten Schuldbriefes, zum Behufe dessen sohiniger Löschung gemilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Rechte binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist, auf weiteres Unlangen der obigen Frau Gesuchstellerinn, der besagte Schuldbrief sammt dem darauf befindlichen Intabulations-Certificat für nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 4. August 1826.

N. 980.

(2)

ad Nr. 556.

Von dem Bez. Gerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ermann, Besitzer des Hauses sub Cons. Nr. 28 im Bergwerke Steinbüchl, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich folgender, auf dem besagten Hause sammt An- und Zugehör bestehender, angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- 1) Des von der Magdalena verwitweten Rosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes ddo. 20. May, intabulato 30. December 1788, pr. 123 fl. 2. W.
- 2) Des von der Margareth Justin, verwitwet gewesenen Rosmann, gebornen Thomann, an Andreas Thomann ausgestellten Schuldbriefes de dato et intabulato 11. März 1801, pr. 127 fl. 2. W.
- 3) Des gerichtlichen Schuldvertrages zwischen Margareth Justin und Georg Zeralla, ddo. 26., intabulato 27. October 1810, pr. 420 fl. 44 fr. 2. W., gemilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Schuldurkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß hierorts anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf weiteres Unlangen des obigen Gesuchstellers die besagten Schuldurkunden mit den darauf befindlichen Intabulations-Certificaten für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bez. Gericht Radmannsdorf am 4. August 1826.

N. 1390.

E d i c t.

Nr. 943.

(2) Jerny Janeschitz von Zikava, Gut Weirelbacher Unterthan, hat bey diesem Gerichte bittlich hervorgebracht, seine Gläubiger vorzuladen, und mit ihnen einen Vergleich auf Zuwartung zu schließen. Zu dem Ende hat dieses Bez. Gericht die Tagsetzung auf den 17. November l. J. Früh um 9 Uhr, in dieser Amtskanzley angeordnet, bey wel-

der zuerst die Liquidation, und nach geeigneten Mitteln, die Fristenzahlungen zu reguliren versucht werden. Sämmtliche Ferno Janeschitsch'sche Gläubiger werden daher zu der obbestimmten Tagsatzung mit ihren in Händen habenden Urkunden über die von selbst gegen den Bittsteller zu stellenden Forderungen hiemit vorgeladen.

Bezirksgericht Weirelberg am 31. October 1826.

B. 1385.

G d i c t.

Nr. 594.

(2) Alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Sdenskavals am 9. July d. J. verstorbenen Pfarrhof Guttenfelder Untertbans Michael Schniderschitz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, zu der, dieserwegen vor diesem Gerichte auf den 6. December 1826 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Tagsatzung zu erscheinen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. zuzuschreiben haben würden.

Bez. Gericht Auerspera den 7. November 1826.

B. 1391.

Wohnung zu vergeben.

(2)

In der Theatergasse Nr. 19 ist der zweyte Stock, bestehend in 6 Zimmern, Küche, Speißgemöb und aller übrigen Zugehör, zu Georgi 1827 in Miethe zu vergeben. Auch ist jene Wohnung so geeignet, daß ein oder zwey Zimmer, indem sie einen befondern Eingang haben, allenfalls an ledige Personen in Afterspacht gegeben werden können. Um das Weitere wolle man sich beliebig bey dem Eigenthümer zu ebener Erde allda erkundigen.

B. 1392. Paul Strenz, bürgerl. Hutmachermeister aus Grätz, (2) besucht gegenwärtigen Markt, und empfiehlt sich mit einem schönen Sortiment seiner eigens erzeugten feinen, extrafeinen und $\frac{3}{4}$ feinen schwarzen, weißen, grauen und grünen Hüte, sowohl für Männer als auch Knaben, von verschiedenen Formen. Auch sind die so sehr bequemen elektrischen Kappeln, so wie auch die schon so vielfältig erprobten antirheumatischen Gesundheits-Sohlen, welche besonders für jene, die an rheumatischen Krankheiten leiden, dienlich sind, bey ihm zu haben. Da er nebst den möglichst billigen Preisen sowohl für die Dauer der Filze, als auch für haltbare Farbe hastet, so hoffet er auch auf einen zahlreichen Zuspruch.

Wohnt im Hause Nr. 62 am Schulplaze.

B. 1395.

Pränumerations = Anzeige.

(2)

Unterzeichneter, von mehreren (P. T.) Herren Pfarrern und Organisten aufgefordert, einige Pastoral = Messen zu verfertigen, hat nun eine große und eine kleine Pastoral = Messe, sammt Offertorium componirt, und kömmt im Pränumerationswege, die große auf 5 fl., die kleine auf 3 fl. C. M. zu stehen. Erstere ist für 4 Singstimmen, 2 Violinen, 2 Flauten, 2 Trompeten, 2 Hörner, Pauken, Orgel und Violon; Letztere, mit Ausnahme des Horns, für eben genannte Instrumente gesetzt. Jene, welche eine oder die andere dieser Messen zu haben wünschen, werden ersucht, durch frankirte Briefe längstens bis Ende d. M. sich an den Gefertigten zu wenden, weil nach Verlauf dieser Zeit keine Pränumeration angenommen wird.

Laibach am 11. November 1826.

L. Ferd. Schwerdt,
Compositour. Peters = Vorstadt Nr. 8.

Subernial-Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 317.

St. G. B.

3. 1565.

(3)

Der versteigerungswaisen Veräußerung des im Iglauer Kreise liegenden Religionsfondsgutes Neuwessely.

Von der k. k. m. s. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Iglauer Kreise liegende, an die Herrschaften Saar, Czerna und Pollna gränzende Religionsfondsgut Neuwessely, da der erste unterm 31. July 1826 um den Verkauf dieses Gutes abgehaltene Licitationsact von der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungshofcommission nicht genehmiget wurde, am 27. November 1826 um 9 Uhr Vormittags in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerlich veräußert werden wird.

Der Ausrufspreis dieses aus dem Markte Neuwessely, dann aus den Dörfern Augezd, Butsch, Brzezyn, Matiegow und Ostrau, mit einer Bevölkerung von 2305 Seelen bestehenden Gutes, ist 42696 fl. 46 1/4 kr., sage: Zwey und Bierzig Tausend, Sechs Hundert Sechs und Neunzig Gulden 46 1/4 kr. Conventionsmünze.

Durch die theilweise Einführung des Robotabolitionsystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen theils aufgehoben, und theils in andere Schuldigkeiten verwandelt worden, woraus folgende Zinse einfließen:

a) An Urbarialgaben bar	=	=	=	=	=	178 fl. 34 2/4 kr.
dann an Naturalien:						
Eyer	=	=	=	=	=	5 Schock 24 Stück
An GlachsSpinneren	=	=	=	=	=	59 =
b) An Robotreluition bar	=	=	=	=	=	288 fl. 13 2/4 kr.
= Haferschüttung	=	=	=	=	=	189 Mehen
= Gerstenzufuhr auf eine Entfernung von 12 Meilen	=	=	=	=	=	888 Mehen
= Zufuhr für hartes Brennholz	=	=	=	=	=	482 Klafter
= Holzschlagen weiches Holz	=	=	=	=	=	710 =
= Hand oder Fußarbeit	=	=	=	=	=	367 Tage

und haben die Unterthanen im Nichtbendthigungsfalle für die Gerstenzufuhr pr. Mehen 21 kr., für die Zufuhr des harten Brennholzes pr. Klafter 42 kr., für das Holzschlagen 12 kr., und für einen Hand- oder Fußarbeitstag pr. Tag gleichfalls 12 kr. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen.

(Zur Beyl. Nr. 92 d. 17. Nov. 826.)

B

c) Gegen Entgelt vorbehaltene Arbeiten gibt es nach dem Robotabolitionsvertrage noch folgende :

An zweispännigen Zugtagen mit Pferden	=	=	=	=	290 Tage
An zweispännigen Zugtagen mit Ochsen	=	=	=	=	340 =
dann an Hand- oder Fußarbeiten	=	=	=	=	349 =

Für den Fall, wenn die Obrigkeit diese Arbeiten benöthiget, bezahlt sie dem Unterthan für einen Zugtag mit zwey Pferden vom 1. October bis 31. März 28 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. September 40 Kreuzer, für einen Zugtag mit zwey Ochsen vom 1. October bis 31. März 21 Kreuzer, und vom 1. April bis 30. September 30 Kreuzer, endlich für einen Hand- oder Fußarbeitstag vom 1. October bis 31. März 8 kr., und vom 1. April bis 30. September 12 kr. Endlich

d) haben die Unterthanen, welche dem Robotabolitionssysteme beytraten, noch unentgeltlich an Jagdtagen 116 Tage abzuthun, wofür sie aber für den Fall des Nichtbedarfes der Obrigkeit, keine Entschädigung zu leisten haben.

e) Jene Unterthanen des Gutes Neuwessely, welche dem Robotabolitionsvertrage nicht beygetreten sind, und somit genau nach dem Inhalte des Allerhöchsten Robotpatents behandelt werden, entrichten folgende Roboten, als

An Zugarbeit mit einem Pferde und einem Ochsen zweispännig	=	=	=	=	=	1482 Tage.
dann mit zwey Ochsen	=	=	=	=	=	2028 do.
endlich an Handrobot	=	=	=	=	=	4440 do.

Mit Einführung des Robotabolitionssystemes wurden zugleich die obrigkeitlichen Meierhofsgrundstücke zerstückt, woraus einfließt:

f) An Erbgrundzins bar = = = = = 1048 fl. 52 kr.

Ferner gehen für die Obrigkeit ein :

g) An Robotreluition von dem, seit der ursprünglichen Robotabolitionsverhandlung neu zugewordenen Häuslern 113 fl. 6 kr.

h) An Robotrelutionszins von Gewerbsleuten = 22 fl. 6 kr. C. M.
und = = = = = 30 kr. W. W.

Von emphyteutisch veräußerten Realitäten hat die Obrigkeit folgende Zinse :

i) von Mahlmühlen	=	=	=	=	=	224 fl.
k) = Wirthshäusern	=	=	=	=	=	80 fl.
l) = Fleischbänken	=	=	=	=	=	11 fl. 40 kr.
m) = obrigkeitlichen Häuschen	=	=	=	=	=	14 fl. 5 kr.
n) = neuerbauten Häusern	=	=	=	=	=	6 fl. 15 kr. C. M.
und	=	=	=	=	=	80 fl. 18 kr. W. W.

An Zinsungen aus zeitweiligen Pachtungen haben die Renten folgende Zuflüsse :

o) An Branntweinkesselzins = = = 42 fl. 30 kr. C. M.

p) An Besoldungsbeitrag für den Steuereinnehmer aus der Steuercaffa = = = = = 29 fl. 35. fr. C. M.

q) Von verpachteten obrigkeitlichen Grundstücken = = = = = 72 fl. 31 1/4 fr. C. M.

r) Von verpachtetem Weinschank = = = 24 fl. C. M.

s) An Zins von dem verpachteten Wesseler obrigkeitlichen Branntweinhaus = 1013 fl. C. M.

Endlich

t) An Feuchpachtzins = = = = = 12 fl. 30 fr. C. M.

An Dominicalrechten hat die Obrigkeit

u) das Recht der Justizverwaltung, und die Ausübung des adelichen Richteramtes gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, dagegen übet die Grundbuchsführung von diesem Gute von jeher die Marktgemeinde Neuwessely, jedoch unter der Aufsicht des obrigkeitlichen Amtes aus, und beziehet diese Gemeinde hievon auch die gesetzlichen Taxen.

v) Das Laudemium zu fünf und zehn Percent von den vier Fleischbänken im Markte Neuwessely, und von zwey Häuschen.

Eigenthümlich besizet die Obrigkeit noch

w) an Aeckern = = = = = 38 Mezen 2 1/8 Maßl.

x) = Wiesen = = = = = 25 — 12 —

und y) = Huthungen = = = = = 5 — 3 —

welche sämmtlich gegen den Lit. q ersichtlich gemachten Zins in Pacht verlassen sind.

z) An Feuchen, zwey und zwanzig, in einer Area von 411 Joch 1325 Quadratklastern, wovon zwanzig pr. 407 Joch 110 Quadratklastern in eigener Bewirthschaftung stehen, die andern zwey pr. 4 Joch 1215 Quadratklastern aber gegen den sub Lit. t. vorkommenden Zins verpachtet sind.

aa) An Waldungen 947 Joch 1219 Quadratklaster, die theils aus Laub-, theils aus Nadelholz bestehen, geometrisch vermessen, und in Schläge eingetheilt sind, und eine beyläufige jährliche Holzausbeute von 400 Klaster weiches Scheiterholz nach dem Forstetat abzuwerfen haben.

Endlich ist auch

bb) die Jagdbarkeit auf dem ganzen Gutsgebiete in eigener Regie.

cc) An Gebäuden hat die Obrigkeit lediglich das Branntweinhaus und das Jägerhaus im Markte Neuwessely.

dd) Uebet die Obrigkeit das Patronatsrecht über die Neuwesseler Pfarr, Kirchen und Schule, dann über die Trivialschule zu Ofrau, und über die Filialschule in dem Dorfe Matiegow aus, welches sammt allen damit verbundenen Vortheilen und Lasten an den Käufer übergehet.

Endlich betreffend die Bier- und Branntweinschänker dieses Gutes, so sind solche, und zwar die ersteren mit Ausnahme des Dorfes Ostrau, dem Säarer Bräuhaus, jener des Dorfes Ostrau aber dem Radeschiner verpachteten Bräuhaus bis zum Ausgange der dießfälligen zwey Bräuhauspachtungen, das ist bis Ende Juny 1830 zugewiesen, und fallen daher erst mit diesem letzt bemerkten Zeitpuncte zur freyen Disposition des Käufers anheim, dagegen aber ist der Branntweinschank des Dorfes Ostrau dem jeweiligen Eigentümer des Radeschiner Branntweinhausregales für immerwährende Zeiten zugewiesen, die übrigen Branntweinschänker dieses Gutes aber sind dem verpachteten Neuwesseler Branntweinhaus gegen den sub s. ersichtlichen Zins zugetheilt.

Die wesentlichen Verkaufsbedingungen, unter welchen das Gut Neuwessely verkauft wird, sind folgende:

1. Wird zur Licitation mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt wenn sie das Gut erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender geraden Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit zu statten.

2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 4269 fl. 40 $\frac{3}{4}$ fr. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Handen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, zur Gewinnung der Zeit bey dem Licitationsacte selbst vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte, und bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3. Wenn jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlichen, für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten vorher auszuweisen.

4. Der Ersteher hat übrigens das Drittheil des Kauffschillings, wenn dieser den Betrag von 50,000 fl. übersteiget, außerdem aber die Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Drittheile, oder die Hälfte aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Zins vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden müssen, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen, bey der k. k. m. f. Staatsgüteradministration eingesehen, so wie auch die erwähnte Realität selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 14. October 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Mittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Franz Graf von Klebelsberg,

Gubernial-Vizepräsident.

Anton Schöfer,

k. k. M. S. Gubernialrath.

Z. 1380.

E i n l a d u n g

ad Nr. 2138.

an die wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain.

(3) Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Krain wird unter dem Vorsehe Seiner Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs und Protector's der Gesellschaft, Joseph Camillo Freyherrn von Schmidburg, am 20. November l. J. um 10 Uhr Vormittags in dem hiesigen Landhaus-Rathsalle die achte allgemeine Versammlung halten.

Es werden sonach alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie sich hiezu zahlreich versammeln wollen.

Jene Herren Mitglieder, welche Vorträge machen, oder sonstige Beyträge liefern wollen, sind ersucht, an den vorgängigen Tagen der allgemeinen Versammlung, in dem Gesellschafts-Bureau zu erscheinen.

Von dem beständigen Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft.
Laibach am 31. October 1826.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

z. 3. 228.

(3)

Nr. 871.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Hoinig, Eigenthümer des Hauses Nr. 58 in der Capuziner-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der in Verlust gerathenen, auf die Hälfte seines gedachten, dem hiesigen städtischen Grundbuche dienbaren Hauses Nr. 36 nun 58, zu Gunsten der Frau Eva Freyinn von Darovich geborne v. Nuchenthal seit 20. July 1792 vorgemerkten Einantwortungs-Urkunde ddo. 6. October 1759, ad effectum der Cassirung des darauf befindlichen Certificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Einantwortungs-Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte, so gewis anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weitere Anlangen des heutigen Bittstellers Franz Hoinig die obgedachte Einantwortungs-

tungsurkunde nebst Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. Februar 1826.

§. 1383. **Edict.** (3) Nr. 5411 et 6637.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Johann Oblak, wider Joseph Laurin, in der Vorstadt Tyrnau Nr. 18, puncto schuldiger 3792 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Crequireten gehörigen, auf 5442 fl. 20 kr. geschätzten Hauses Nr. 18 in der Tyrnau, sammt Garten und dem übrigen Terrain gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 23. October, 20. November und 18. December l. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Dr. Johann Oblak einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung wurde kein Anboth gemacht.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 29. August 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 1382. **Edict.** Nr. 1736.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Edlen v. Fichtenau zu Breitenau, in die executive Veräußerung des, in die Pfändung gezogenen Mobilars, als: Vieh, Getreid, Heu, Stroh, Meierüstung, Weingeschirr u. c., des Joseph Jenitsch zu Prapretsch bey Luben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 16. May 1825 schuldigen 534 fl. gewilliget worden.

Nachdem hiezu der 27. November, 15. und 24. December 1826 stets Früh um 9 Uhr im Orte Prapretsch bey Luben mit dem Unhange bestimmt worden ist, daß, wenn obige Mobilien weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswerth pr. 229 fl. 5 kr. an Mann gebracht werden sollten, sie bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden; so werden alle Kauflustigen hiezu vorgeladen.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 31. October 1826.

§. 1371. **Edict.** (3)

Von dem Bez. Gerichte Weixelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weißensteiner Unterhans Andre Rogmur zu Großlack, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts-Erledigung, vdo. 26. August d. J. 3. 6614, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiar zu Gottschee, als Vertreter der Andre Rogmur'schen Concursmasse, bey diesem Bez. Gerichte sogleich einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamm-

ten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigentums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen allfogleichen Abthnung dieses Concursgegenstandes eine Tagssagung auf den 3. Februar t. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung des angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, behbehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Santmassa-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgerufen, ferner ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht gewählt werden soll. Bez. Gericht Weirelberg am 15. October 1826.

S. 1373.

E d i c t.

(3)

Von dem Bez. Gerichte Weirelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Untertbans Franz Luscher zu Großlack, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts-Erledigung ddo. 26. August d. J., Zahl 6612 gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Carl Schuster, gedrückten Justitiar zu Gottschoe, als Franz Luscher'schen Concursmassa-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigentums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen allfogleichen Abthnung dieses Concursgegenstandes eine Tagssagung auf den 3. Februar t. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung des angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, behbehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Santmassa-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung ausgeworfen, ferner, ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht, gewählt werden soll.

Bez. Gericht Weirelberg am 15. October 1826.

S. 1372.

E d i c t.

(3)

Von dem Bez. Gerichte Weirelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des renittenten herrschaftlich Weissensteiner Untertbans Andre Strobel zu Großlack, in Folge herabgelangter löbl. Kreisamts-Erledigung ddo. 26. August d. J., Zahl 6613, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis den 31. Jänner 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage

ge wider Herrn Carl Schuster, geprüften Justitiar zu Gottschoe, als Andre Strobl'schen Concursmasse-Verwalter, bey diesem Bez. Gerichte sogewis einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Versicherung des erstbestimmten Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgemiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungebündert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Endlich wird zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses und allfälligen also gleichen Abthauung dieses Concursgegenstandes eine Tagsetzung auf den 3. Februar l. J. hierorts angeordnet, bey welcher in Ermanglung eines angetragenen Vergleiches die Frage entschieden werden wird, ob der bisherige Vermögens-Verwalter, Herr Franz Paschitsch, vorbehalten, oder ein anderer gewählt, ob er in Eid genommen, ob die Concursmasse-Gelder in seinen Händen gelassen oder gerichtlich verwahrt, und was ihm für eine Belohnung auszuwerfen, ferner, ob ein Creditoren-Ausschuß, aus wie viel Gliedern und mit welcher Macht, gewählt werden soll.

Bez. Gericht Weizelberg am 15. October 1826.

1. 3. 976. E d i c t. Nr. 248.

(5) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg, Laibacher Kreises, wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Felix Gädner, Verwalter und Bez. Commissar zu Auersperg, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der Pöstung folgender, auf der dem zu der löbl. Grafschaft Auersperg incorporirten Gute Hamerfistl sub Urb. Nr. 586 und Rect. Nr. 261 dienstbaren, dem Joseph Puzichar gehörig gewesenen Ganzhube, zu Sarstu intabulirten, angeblich in Verlust geratenen Urkunden, als:

- a) Schuldbrief des Joseph Puzichar an Mathias Schmiegel von Sarstu ddo. 19. April et int. 7. Juny 1800, über 36 Kronen d. W.
- b) Schuldbrief des Rähmlichen air Mathias Walteser von Sarstu ddo. et int. 10. December 1804, pr. 60 Kronen d. W. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Feine, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermerken, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewis anzumelden und anhängig zu machen, als widrigens auf weiteres Ansuchen des heutigen Stittstellers die obgedachten Urkunden sammt Intabulations-Certificaten nach Verlauff dieser gesetzlichen Frist für gerödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden. Sonnegg den 7. August 1826.

3. 1384. E d i c t. Nr. 1989.

(21) Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschoe wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Ignaz Jacklitsch von Kerndorf, in den executiven Verkauf der, dem Georg Jacklitsch von Windischdorf gehörigen, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bereits auf 280 fl. gerichtlich geschätzten Subrealitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsetzung am 30. November l. J., die zweyte am 9. Jänner und die dritte am 9. Februar l. J. jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können in der Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bez. Gericht Gottschoe am 21. October 1826.

Subernial - Verlautbarungen.

S. 1397.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 331.

St. O. B.

der Verkaufs = Versteigerung einer im Bezirke Albona liegenden Bruderschaft = Fonds = Besizung.

In Folge hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decretes vom 7. Jänner d. J. Nr. 1111 St. O. B., wird am 30. Nov. d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Albona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der, dem Bruderschafts = Fonds gehörigen, im Bezirke Albona, Hauptgemeinde Fianona, liegenden Besizung, Rabatz genannt, bestehend aus Aeckern, Wein-, Wald = und Weide = Gründen, im Flächenmaße von 8 Joch 1281 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 704 fl., geschritten werden.

Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besizt und genießt, oder zu besizzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den abbegesetzten Ficalpreis ausgebothen und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. O. B. Hof = Commission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Ficalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs = Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte
(Zur Beyl. Nr. 92 d. 17. Nov. 826.)

aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder in einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-hälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen.

Bey gleichen Anbotthen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbepläkt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Albona eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission.
Triest am 25. October 1826.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1398.

E u r r e n d e

Nr. 20949.

des k. k. iayrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Die für das Jahr 1826 in Krain und Kärnthén mit Pferd-Prämien betheilteten Individuen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(1) Bey der für das Jahr 1826 im Laibacher Gouvernementsgebiete vorgenommenen Pferd-Prämien-Vertheilung wurden für die commissionell als die schönsten Hengste und Stutenfüßen anerkannten Pferde, welche von Avarial-Beschälern erzeugt wurden, den Eigenthümern dieser Pferdefüßen folgende Prämien in k. k. Goldducaten zuerkannt und verabfolgt, und zwar:

I n L a i b a c h e r K r e i s e
z u K r a i n b u r g.

Dem Georg Bobner aus Lechowiz Haus Nr. 61, im Bezirke Münkendorf, für einen Hengsten, stichelhärig, Dunkelfuchs mit Blassen, weißem Untermaul, beyde hintere Füße weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 135 fl.

Dem Joseph Babitsch aus Scheje Nr. 41, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, stichelhäriger Rothfuchs mit Blassen, beyde rechten Füße etwas — hinter linke Fuß sehr weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Joseph Weber aus Straßisch Nr. 45, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, Eisenschimmel mit kleinem Blümel, den hintern Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Franz Hafner aus Straßisch Nr. 75, Bezirk Münkendorf, für eine Stute, Eisenschimmel mit kleinem Blümel, der hintere rechte, und vordere linke Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Johann Schiffrer zu Safnitz Nr. 26, im Bezirke Laak, für eine Stute, Rapp ohne Zeichen, 15 Faust 2 Strich hoch, 3 1/2 Jahr alt — 45 fl.

Dem Johann Sortschan aus Suchadol Nr. 11, im Bezirke Mündendorf, für eine Stute, Rapp mit Stern und Schnäuzl, beide vordern Füße etwas, der hintere rechte Fuß mehr weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joseph Burger zu Vogle Nr. 5, Bezirk Michelstetten, für eine Stute, weichelbraun, hintere rechte Fuß weiß, 14 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Im Neustädter Kreise

zu Nassenfuß.

Dem Anton Turk zu Loka Nr. 11, im Bezirke Neustadtl, für einen Feuerfuchs mit Blassen, Hengsten, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Johann Burnik, recte Hodnig zu Glenovas Haus Nr. 4, Bezirk Nassenfuß, für eine lichtbraune Stute mit Stern, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Martin Kovatzitsch aus Lock-Haus Nr. 6, Bezirk Neubegg, für eine lichtbraune Stute mit Stern, rechtseitigen Schnäuzel, alle 4 Füße weiß, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Im Adelsberger Kreise

zu Adelsberg.

Dem Joh. Klemen; zu Rafitnik, Haus Nr. 23, im Bezirke Adelsberg, für einen Hengsten, Grauschimmel mit Tigermaul, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Anton Kautschitsch zu Präwald Haus Nr. 50, im Bezirke Senosetsch, für eine Stute, Honigschimmel mit Blassen, beyde hintern Füße etwas weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt, 45 fl.

Dem Anton Bergan in Dornegg Nr. 3, im Bezirk Prem, für eine Stute, sichelhaariger Rapp mit Froschmaul, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Im Willacher Kreise

zu Willach.

Dem Thomas Huber in Schleichenfeld Nr. 3, im Bezirke Ossiach, für einen Hengsten, Rothfuchs mit gezogenem Blas, weißen Unterlippen, hintern linken Fuß weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Jacob Eder zu Sauerwald Haus Nr. 2, im Bezirke Landskron, für eine Stute, Dunkelfuchs ohne Zeichen, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Christian Rainer zu Teuchen Nr. 140, Bezirk Ossiach, für eine Stute, Lichtfuchs mit Blas-Schnäuzel, weißen Unterlippen, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Sebastian Huber zu Purgent Nr. 1, im Bezirke Ossiach, für eine Stute, schwarzbraun mit Stern, beyde hintern Füße weiß, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Lukas Wadl zu Dellach Nr. 14, im Bezirke Ossiach, für eine Stute, Grauschimmel mit Stern, hintern rechten Fuß etwas weiß, 15 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Z u P u s a r n i k.

Dem Georg Lackner zu Lansach Haus Nr. 7, im Bezirke Paternion, für einen Hengsten, Rapp mit gezogenen Blaffen, hintere linke Fuß weiß, 15 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Anton Gatterer in Zirkhizen Nr. 5, im Bezirke Miststadt, für eine Stute, Dunkelfuchs mit Halbfstern und Schnäuzl, hinterer linke Fuß weiß, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joh. Schaller zu Stuben Nr. 3, im Bezirke Paternion, für eine Stute, schwarzbraun ohne Zeichen, 15 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Anton Trebesiner zu Greifenburg Nr. 58, Bezirk Greifenburg, für eine Stute, weichelbraun mit Halbfstern, 14 Faust 3 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

Dem Joh. Laurer zu Emberg Nr. 1, im Bezirke Greifenburg, für eine Stute, Rosfuchs mit Stern, breitem Streif über die Nase, weißen Unterlippen, vordere linke, dann beyde hinteren Füße hochweiß, 16 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 45 fl.

I m K l a g e n f u r t e r K r e i s e

i n W ö l k e r m a r k t.

Dem Valentin Dulke zu St. Urban Haus Nr. 6, Bezirk Glanegg, für einen Hengsten, kastenbraun mit Blümel, die beyden Hinterfüße weiß, 15 Faust 3 Zoll 2 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 135 fl.

Dem Michael Unterkircher zu Wolfsberg Nr. 136, im Bezirke Stadt Wolfsberg, für eine Stute, lichtbraun ohne Zeichen, 15 Faust 2 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Andreas Scharff, vulgo Peter im Bach zu Ottmanach Nr. 7, Bezirk Maria Saal, für eine Stute, Grauschimmel mit Spizstern, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Valentin Raspiß zu Arendorf Nr. 1, im Bezirke Maria Saal, für eine Stute, Eisenschimmel, 15 Faust hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Joh. Suete vulgo Sporn zu Grabnitz Nr. 14, Bezirk Ebenthal, für eine Stute, Blauschimmel mit Spizstern, hintern rechten Fuß weiß, 14 Faust 3 Zoll 2 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Blasius Mauchler, vulgo Silabrucker zu Wadschien Nr. 10, Bezirk Ebenthal, für eine Stute, Rothfuchs ohne Zeichen, 15 Faust 2 Zoll 3 Strich hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dem Joseph Jamiesch, vulgo Raubati zu Werde Nr. 4, Bezirk Maria Saal, für eine Stute, Rothbraun mit Blümel, 15 Faust 1 Zoll hoch, 3 1/2 Jahre alt — 27 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach den 26. October 1826

In Dienstesabwesenheit des Herrn Gouverneurs Excellenz.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,

k. k. Sub. Secretär, als Referent.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1399.

Ein Gerichtsdienere

(1)

wird bey der Cameralherrschaft Weldeß, gegen einen Gehalt jährlicher 120 fl., freyer Wohnung und den gesetzlichen Zustellungsgebühren, aufgenommen. Der diesen Dienst zu erhalten wünscht, hat sein mit dem legalen Zeugnisse über seine Moralität, bisherige Dienstleistung, vollkommene Kenntniß der krainerischen Sprache und körperlichen Beschaffenheit instruirtes Gesuch längstens bis 15. December d. J. bey diesem Verwaltungsamte einzureichen.

Verwaltungsamt der Cameralherrschaft Weldeß am 12. November 1826.

3. 1388.

E d i c t.

Nr. 804.

(2) Alle jene, die auf den Verlaß des zu Klanz am 12. Februar 1826 verstorbenen Jacob Kus, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, werden am 21. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, unter Erinnerung des 814. §. b. G. B., vorgeladen. Vom Bezirksgerichte Weixelberg den 15. September 1826.

3. 1393.

Convocations . Edict.

(2)

Vor dem vereinigten Bez. Gerichte zu Münkendorf haben alle jene, welche bey dem Verlasse des in der Stadt Stein am 24. April 1825 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Käuslers, Bartholomä Priegl, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 9. December d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzley gegen den, wegen nicht erfolgter Erbberklärung von Seite des testamentarisch und gesetzlich berufenen Erben, Simon Priegl, Lehrers in Lussin Piccolo, aufgestellten Curator, Herrn Franz Lafnig, beedeten Justitiär, sogewiß anzumelden, widrigens der Verlaß, ohne auf selbe Bedacht zu nehmen, seinem Ende zugeführt werden würde.

Bez. Gericht Münkendorf am 10. November 1826.

3. 1387.

E d i c t.

Nr. 1195.

(2) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Homann zu Laibach, als Curator des minderj. Anton Thomann, leghwillig ernannten väterlich Ignaz Thomann'schen Universalerben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. Juny 1826 zu Steinbüchl verstorbenen Realitätenbesitzer und Gewerken, Herrn Ignaz Thomann, die Tagsatzung auf den 15. December d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Forderungen zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 20. October 1826.

3. 1389.

E d i c t.

Nr. 924.

(2) Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hierdurch kund gemacht: Es sey auf mündliches Anlangen des Herrn Anton Pestotnig, Curat zu Rosain, in die executivs Feilbiethung der, dem Jerni Janschitsch zu Zitava gehörigen, dem löbl. Gute Weixelberg sub Urb. Nr. 414/424 dienstbaren halben Kaufrechtshube, und der dabey befindlichen Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 17. October 1825 schuldiger 94 fl. 55 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Terzine, auf den 21. October, 21. November und 22. December 1826, jedesmahl Früh um 10 Uhr in loco Zitava mit dem Versage bestimmt worden, daß, wenn die obbenannte

(Zur Beyl. Nr. 92 d. 17. Nov. 826.)

D

Habe bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht um den Schätzungswertb pr. 1246 fl., und die Fahrnisse nicht um 202 fl. so kr. an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Feilbiethung unter demselben hintan gegeben werden würden. Wovon Kaufstücker mit dem Bemerkten verständiget werden, daß die diebställigen Vicitationsbedingnisse in den Amtskunden in dieser Amtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Weixelberg am 24. August 1826.

Anmerkung. Zu der ersten Feilbiethung ist kein Kaufstücker erschienen; es wird daher die zweyte am 21. November 1826 abgehalten.

Bez. Gericht Weixelberg am 21. October 1826.

3. 1403.

(1)

Kundmachung.

Bey der großen Lotterie der Herrschaft Neumarkt

und der drey andern Realitäten in Syrien

findet kein Rücktritt Statt,

und die Ziehungen werden bestimmt und unabänderlich,
und zwar:

die Erste schon am 16. December 1826,

die Zweyte am 16. Februar und die Dritte am 4.

April 1826

vorgenommen werden.

Wer 6 Stück Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält Ein rothes, und wer 10 St. Lose übernimmt, Zwey Stück rothe G. G. Lose unentgeltlich, in so fern sich solche nicht vor deren Ziehung am 16. December d. J. vergreifen.

Diese rothen G. G. Lose müssen nebst dem, daß sie auf alle Haupt- und Nebentreffer mitspielen, noch insbesondere jedes ohne Ausnahme einen Treffer von 400 St. Ducaten abwärts bis 1 St. Ducaten im Golde erhalten. Da aber die Ziehung derselben schon so nahe ist, und ein verehrtes Publicum sowohl im In- als Auslande (wo der öffentliche Los-Verkauf dem Eigenthümer gestattet worden) dessen außerordentlichen Vor-

theil so sehr gewürdiget hat, daß von der unabänderlich festgesetzten Anzahl der rothen G. G. Lose nur noch ein geringer Vorrath vorhanden ist, und auch dieser binnen Kurzem ganz erschöpft seyn dürfte, so hält sich das gefertigte Großhandlungs-Haus verpflichtet, hiemit darauf aufmerksam zu machen, damit alle jene, welche des erwähnten Vortheils, den keine aller jetzt bestehenden Lotterien aufzuweisen hat, noch theilhaftig werden wollen, mit ihren Bestellungen um so weniger zögern mögen, als nach Bergreifung der rothen G. G. Lose nur bey Abnahme von 12 St. Losen die planmäßige Aufgabe der blauen Gewinnst- und der schwarzen Freylose beginnt.

Bier Haupttreffer, deren Ablösungs-Summen allein eine halbe Million Gulden betragen, und jene, jeder der jetzt bestehenden Lotterien übersteigen; 12,000 Goldgewinnste, in Betrage von 13,276 St. k. k. Ducaten im Golde, für die 12,000 St. rothe G. G. Lose, und 4,000 Gewinnste, im Betrage von 1,900 St. k. k. Ducaten im Golde und fl. 39,950 W. W. für die 4,000 St. blauen G. G. Lose, welche rothe und blaue Lose alle ohne Ausnahme gewinnen müssen und auf alles mitspielen, und endlich noch andere 4,039 Geldgewinnste von fl. 20,000 abwärts bis fl. 20 W. W., folglich in allem 20,043 Treffer, welche (bey einer geringern Lose-Anzahl) unter allen gegenwärtigen Lotterien, die größte bare Geldsumme, nämlich fl. 846,840 W. W. gewinnen, haben weder die früher bestandenen ähnlichen Auspielungen ausgewiesen, noch vereinigen die gegenwärtig bestehenden andern Lotterien gleiche Vortheile. Zudem die Ablösungs-Summe von fl. 350,000 W. W. für den ersten Haupttreffer dieser Lotterie nicht nur die größte jener aller jetzt bestehenden Lotterien ist, sondern allein schon so viel beträgt, als alle Haupttreffer jeder der andern Lotterien zusammen betragen, und überdieß ist die in der 2ten Ziehung der Classen-Lotterie auf den Gewinnst des ersten Haupttreffers von nur fl. 150,000 W. W. mitspielende Lose-Anzahl um 35,513 St. Lose größer, daher die Wahrscheinlichkeit des Gewinnstes desto geringer.

Das Los kostet fl. 12 1/2 W. W. oder fl. 5 in C. M.,

und spielt in 2 Ziehungen mit.

Lose und Spielpläne sind zu haben in Wien bey M. Lackenbacher & Comp., obere Bäckerstraße Nr. 753 im 2. Stock, und

in allen Städten der österreichischen Monarchie und den bedeu-
tenden Plätzen des Auslandes.

Wien den 10. November 1826.

M. Lackenbacher & Comp.

In Laibach empfiehlt sich zu geehrten Befehlen besagter
Lose und Freylose in seiner Tuch- und Schnittwaaren-, dann
aller Arten Papier-, Schreib- und Zeichnungs-Requisiten-Hand-
lung, der Gefertigte. Ignaz Bernbacher.

Z. 1394.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetsch wird bekannt gemacht: Es
sey auf Ansuchen der Helena Saig von Kollovrath, wider Ferns Saig von St. Oswald,
wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 18. April l. J. schuldigen 30 fl., Zinsen und Un-
kosten, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Doline liegenden
und der löbl. Herrschaft Kreuz sub Reet. Nr. 700 dienstbaren, mit Pfand belegten und
gerichtlich auf 222 fl. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden
gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser Licitation drey Tagsetzungen, die erste auf
den 29. November l. J., die zweyte auf den 11. Jänner und die dritte auf den 15.
Februar l. J., jederseit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Un-
bange festgesetzt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feil-
bietungstagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte,
bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden wird. Die Schätzung nebst
Licitationsbedingungen kann täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Es werden daher alle Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger zur
Verwahrung ihrer Rechte zu dieser Licitation vorgeladen.

Bez. Gericht Egg ob Podpetsch am 15. October 1826.

Z. 1410.

A n z e i g e.

(1)

Johann Gaisrigler, bürgl. Deckenmacher von
Gräß, besucht den gegenwärtigen Elisabethen = Markt
mit einer Auswahl von grünseidenen und kammertüche-
nen Bett = Decken und Kozen, und verspricht den ge-
ehrten Abnehmern die billigsten Preise.

Hat seine Hütte in der dritten Gasse Nr. 54.

Z. 1416.

Gebrüder Kahn, Optiker aus Ugram,

(1)

empfehlen sich bestens für den gegenwärtigen Markt mit ihren verschiedenen opti-
schen Gläsern und Instrumenten, und bitten zugleich Kenner und Liebhaber, sie
mit ihrer schätzbaren Gegenwart zu beehren.

Ihre Hütte ist im ersten Eingange Nr. 25.

Comp. & Comp.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1415.

N a c h r i c h t.

(1)

Der Unterzeichnete gibt sich hiermit die Ehre dem verehrungswürdigen Publicum ergebenst anzuzeigen, daß er die Restauration bey dem Lamm in der Spitalgasse in der Stadt verlassen, und nun das Einkehr-Gasthaus zum goldenen Stern in der Theatergasse (Capuciner-Vorstadt) bezogen hat. Unter Einem entledigt er sich hierdurch der angenehmen Pflicht, seinen P. T. Gästen für die ihm bisher geschenkte Gewogenheit verbindlichst zu danken, und empfiehlt sich nun neuerlich, sowohl Mittags, als Abends, täglich mit einer Auswahl von best zubereiteten Speisen, so wie mehreren Gattungen guten, echten Weinen und Bier, bestens. Zur mehreren Bequemlichkeit hat er auch, nebst dem da zu ebener Erde bereits bestehenden Gastzimmer, noch ein zweytes sehr geräumiges für Gäste von Distinction im ersten Stock eröffnet, und bittet sonach, unter Versicherung einer stets möglichst schnellen und soliden Bedienung, um allseitig geneigten Zuspruch.

Johann Schweg,
bürgl. Gastgeber.

Z. 1412.

N a c h r i c h t.

(1)

Johanna Bengli, Inhaberinn einer Damen-Putzwaren-Niederlage zu Grätz, gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß sie den nächstkommenden Markt besucht, und empfiehlt sich einem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem verehrtesten Publicum mit einer äußerst eleganten Auswahl von Damenputz-Waaren, als: Hüte, Pug-, Blis-, Toiletten- und Reallige-Häubchen, Frauen- und Männer-Chemisetten, ddo. Kragen, Krausen, sehr ennobel Walles (Schleper), Pajandars, Baskerin-Lädeln, Blumen, Federn, Spigen, Binden, Handschuhe, Draht- und ordinäre Locken, ganz feine Mostowittergleicherl zum Kopf auf Bälle, gestricke Kinderanzug-Waaren u. s. w., vorzüglich schönen Strick- und Nähwirn u. c.

Zugleich erbietet sie sich, während des Marktes, Reparaturen, wie auch nach eigenem Gusto und Cessum allfällig zu bestellende neue Damenhüte u. c. sogleich zu verfertigen. Hauptlich empfiehlt sie sich dem respectiven Handelsstand mit Seidenlocken und Pöpsen, zum Frisieren der Damen auf Bälle, nämlich Diana-, Fantasie-, Draht- und Kämmelocken; da sie hiezu eigene Maschinen besitzt, so kann im Duzend die Zahl der Locken, wie auch Gewicht der Seide von den Köpfen, die Menge der Abtheilungen, Breite und Länge ekenfalls auch das Gewicht bestimmt werden, (auch können die Locken auf Köpfchen oder Band gefacht werden). Diese Artikel, auf Maschinen erzeugt, sind nicht nur außen schöner, sondern auch drey-mahl so dauerhaft wie die andern.

Auch werden bey ihr Seidenlocken, Thielangle und Wolken-Petinet, Spig-Portücker, Cälerer, Häubchen, Krägen, mit und ohne Orl tamborirt und eingezogen, geschlungene Streifen und Lädeln von Petinet, Batist und Perkal erzeugt.

Da sie aber erwähnte Waaren in Grätz auf die wohlfeilste Art selbst erzeugt, so ist sie auch im Stande, die allerbilligsten Preise zu wagen. Ferner ist bey ihr zu haben, die so sehr berühmte englische Fleckseife, welche alle Flecke ohne Ausnahme aus allen Stoffen beseitiget, und verschlossene Farben sogar wieder auffrischt, das Stück zu 20 kr. C. M.

Endlich auch die kürzlich neu erschienene Pariser Seife, womit alle schlechtfarbige Artikel, sie seyen aus Seif- oder Baumwolle, wie auch von Seide fabricirt, wenn sie damit im lauen Flußwasser gewaschen werden, in den Farben beseitiget und gleichsam

(Zur Bepl. Nr. 92 d. 17. Nov. 826.)

E

neubelebt werden, und ist das Stück hievon um den geringen Preis von 8 fr. C. M. zu haben.

Ihre Hütte ist Nr. 48, im 2ten Gang links die erste. Sollte sie das Glück haben, mit Bestellungen besetzt zu werden, so bittet sie an Sonntagen in ihrer Wohnung in der Spitalgasse Nr. 269 im ersten Stock rückwärts damit beauftragt zu werden.

In Grätz hat sie ihre Niederlage in der Margasse Nr. 309 zur Göttinn Flora.

3. 1414. Es findet kein Rücktritt Statt

bey der großen Lotterie des Eisenhammerwerks zu St. Lorenzen, und die erste Ziehung wird, ohne alle Verlängerung, am 9. Jänner, die Hauptziehung aber mit allerhöchster Bewilligung am 16. May 1827 bestimmt und unwiderruflich vorgenommen.

Es werden ausgespielt:

Drey Realitäten in Steyermark oder Ablösungen laut Plan fl. 260,000 W. W.

Ein prächtiger Damenschmuck, von Brillanten und Smaragden, oder Ablösung fl. 12,500 W. W.

Ein sehr geschmackvoller silberner Tafel-Service, oder Ablösung fl. 5000 W. W.; damit sind vereinigt 21059 Geldtreffer, bestehend aus Summen von fl. 6000, 2000, 1000, 500, 200, 100 u. s. w., alle ohne Ausnahme in barem Gelde, zusammen 21064 Treffer mit einem Geldebetrage von fl. 536,030 W. W.

Die äußerst reizende Einrichtung dieser Lotterie macht jede gewöhnliche pompbaste Anpreisung ganz überflüssig, denn eine genaue Prüfung des Spielplans beweist genügend, daß alle die Vortheile, welche irgend eine andere Lotterie gewährt, in dieser eben so, wo nicht noch reichlicher, enthalten sind.

Jedem Spieler, der mit dieser Ziehungs-Veränderung nicht einverstanden ist, wird es zu Folge allerhöchsten Auftrags frey gestellt, binnen 4 Wochen, vom Tage der Kundmachung, die vor erfolgter Bekanntmachung der Ziehungsveränderung gemachte Einlage, gegen Zurückstellung der Original-Lose auf denselben Plätzen und von jenen Collectanten, wo die Lose gekauft worden, kostenfrei zurück zu fordern.

Die gelben Gratis-Lose, wovon wir nur eine äußerst unbedeutende Anzahl mehr in Händen haben, werden sich zuverlässig im Laufe dieses Monats vergreifen, worauf wir hiemit nochmals besonders aufmerksam machen.

Lose und Spielpläne sind in der Schreibstube der Unterzeichneten, Niemerstraße Nr. 816, so wie bey allen Herren Collectanten der Monarchie zu haben, und zwar in Laibach bey Herrn Handelsmann Joh. E. Wutscher.

Wien den 11. Nov. 1826.

And. Stattler et Comp.